

Richtlinie über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung des Leistungssports (Stadt Bremerhaven)

1. Die Stadt Bremerhaven fördert den Leistungssport durch finanzielle Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien sind Maßnahmen auf örtlicher oder überörtlicher Ebene, in denen Bremerhavener Sportler zum Leistungs- oder Spitzensport ausgebildet bzw. an ihn herangeführt werden. Ziel einer jeden Maßnahmen ist das Erreichen der nationalen Leistungsspitze. Die Förderung kann sich auch auf sportärztliche Spezialuntersuchungen erstrecken. Ebenso können besondere Sport- bzw. Trainingsgeräte bezuschusst werden. In allen Fällen müssen mögliche Zuwendungen anderer Organisationen (Fachverbände, Stiftung Deutsche Sporthilfe usw.) zunächst voll ausgeschöpft sein. Dies ist in jedem Fall nachzuweisen.
3. Die Bremerhavener Vereine und Verbände haben die vom jeweiligen Vorsitzenden unterschriebenen Zuschussanträge für die im Laufe des Jahres geplanten Maßnahmen bis spätestens 15.2. jeden Jahres beim Sportamt einzureichen. Für Maßnahmen, die erst nach diesem Zeitpunkt angesetzt bzw. bekannt werden, können Zuschussanträge auch später noch gestellt werden. Den Anträgen sind spezifizierte Finanzierungspläne beizufügen.
Gleichzeitig sind dem Kreissportbund Bremerhaven Durchschriften aller Unterlagen zuzuleiten. Anträge der Vereine müssen mit der Stellungnahme des zuständigen Fachverbandes versehen sein.
4. Der Kreissportbund Bremerhaven prüft die Anträge hinsichtlich der Förderungswürdigkeit der geplanten Maßnahmen und einer evtl. finanziellen Beteiligung anderer Organisationen. Danach teilt er dem Amt für Sport und Freizeit seine Stellungnahme mit Begründung schriftlich mit. Der Sportausschuss entscheidet entsprechend.

5. In der Regel werden die Zuschüsse erst gezahlt, wenn eine genaue Abrechnung mit lückenlosen Belegen vorliegt. Wird in Ausnahmefällen ein Teilbetrag oder der gesamte Zuschuss vorher gezahlt, so muss die Abrechnung bis spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Amt für Sport und Freizeit eingereicht sein. In diesem Falle zuviel gezahlte Beträge sind dann umgehend zurückzuzahlen. Bis auf weiteres wird die Höhe des Zuschusses jeweils im Einzelfall festgelegt.

Beschlossen vom Sportausschuss am 07.12.1972